

Satzung der Musikstiftung St. Michael, München

§ 1 - Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Musikstiftung St. Michael
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von sakraler Musik im geistlichen Zentrum der Jesuitenkirche in München.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Kirchenstiftung St. Michael bei
 - a) der festlichen musikalischen Gestaltung der Gottesdienste in der Jesuitenkirche St. Michael in München,
 - b) der Veranstaltung von geistlichen Konzerten in der Jesuitenkirche St. Michael und sonstigen Konzerten im Bereich der Kirchenmusik,
 - c) der musikalischen Aus- und Weiterbildung der Ensembles der Jesuitenkirche St. Michael,
 - d) der Beschaffung von Noten und Instrumenten für die Ensembles der Jesuitenkirche St. Michael
 - e) der Vergabe von Kompositionsaufträgen für geistliche Werke,
 - f) der Durchführung von Konzertreisen und der Herstellung von Audio- und Video- Aufnahmen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 - Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Bankguthaben bei der Münchner Bank eG in Höhe von 100.000,00 EUR (einhunderttausend Euro).
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die entweder zum Ausgleich von Verlusten verwendet oder sowohl zum Grundstockvermögen als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.

§ 5 - Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 - Stiftungsvorstand

- (1) der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstands sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:
 1. der amtierende künstlerische Leiter und Chordirektor der Jesuitenkirche St. Michael und
 2. der amtierende Organist der Jesuitenkirche St. Michael.
- (3) Das Amt des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 2 bedarf der Annahme dieses Amtes durch den jeweiligen Amtsinhaber i. S. von Abs. 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.
- (4) Unbeschadet Abs. 2 obliegen die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands dem Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Maßgabe der folgenden Absätze 5 bis 7.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann in Abweichung von Abs. 2 Personen, die nicht die in Abs. 2 genannten Ämter innehaben, als Mitglieder des Vorstands berufen. Dies gilt auch bei Ablehnung des Vorstandsamtes durch einen Amtsträger i.S. von Abs. 2 .
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 endet mit dem Ende des Amtes als Chordirektor bzw. als Organist oder durch vorzeitige Abberufung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Im Falle der Berufung eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 5 Satzes 2 endet dessen Amt mit dem Ende des Amtes des zum Zeitpunkt seiner Wahl amtierenden Chordirektors bzw. Organisten oder durch vorzeitige Abberufung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (7) Im Falle der Berufung eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 5 Satz 1 endet dessen Amtszeit nach vier Jahren oder durch vorzeitige Abberufung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats.

- (8) Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist, wenn beide Amtsträger gemäß Abs. 2 Mitglieder des Vorstands sind, das Mitglied des Vorstands gemäß Abs. 2 Ziffer 1. Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist das Mitglied des Vorstands gemäß Abs. 2 Ziffer 2.
Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende des Stiftungsrats den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist dann das jeweils andere Vorstandsmitglied.
- (9) Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Dies gilt auch in jedem Falle der Amtsniederlegung, nicht jedoch im Falle der Abberufung.
- (10) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch Tod, Anordnung einer Betreuung bzw. Feststellung der Geschäftsunfähigkeit und Niederlegung des Amtes.

§ 8 - Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (2) Der Stiftungsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats mit Zustimmung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der Vorstand dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
- die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung nach Aufforderung durch die Stiftungsaufsicht durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Für den Geschäftsgang des Vorstands gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 9 - Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sechs Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der amtierende Kirchenrektor der Jesuitenkirche St. Michael,
2. der amtierende künstlerische Leiter und Chordirektor der Jesuitenkirche St. Michael,
3. der amtierende Organist der Jesuitenkirche St. Michael,
4. zwei oder drei vom amtierenden Kirchenrektor berufene Personen.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 2 Ziffer 4 werden vom Kirchenrektor auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Der amtierende Kirchenrektor kann die Anzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziffer 4 für jede Wahlperiode neu bestimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds gemäß Abs. 2 Ziffer 4 im Laufe seiner Amtszeit wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Gehören dem Stiftungsrat drei Mitglieder gemäß Abs. 2 Ziffer 4 an, so steht es dem amtierenden Kirchenrektor auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Stiftungsratsmitglieder frei, einen Nachfolger zu berufen oder es bei zwei Mitgliedern gemäß Abs. 2 Ziffer 4 zu belassen.
- (4) Ausscheidende Stiftungsratsmitglieder bleiben auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Dies gilt auch in jedem Falle der Amtsniederlegung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle von Abs. 3 Satz 4, wenn sich der amtierende Kirchenrektor für die zweite Alternative entscheidet.
- (5) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der amtierende Kirchenrektor (Mitglied des Stiftungsrats gemäß Abs. 2 Ziffer 1). Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt; die Wiederwahl des Stellvertreters ist zulässig.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Mitglieder des Stiftungsrats, für die diese Beschränkung nicht gilt, und die zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sind, haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Stiftungsrats zu den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1, Ziffern 1, 3, 4 und 5, bei den Vorstand betreffenden Beschlüssen zu § 6 Abs. 3 und bei Beschlüssen über die eigene Entlastung.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch Tod, Anordnung einer Betreuung bzw. Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, Niederlegung des Amtes oder durch die Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Vor einer Abberufung ist das betroffene Mitglied des Stiftungsrats anzuhören.

§ 10 - Zuständigkeit des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht),
 2. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und der Zuwendungen,
 3. die jährliche Entlastung des Stiftungsvorstands,
 4. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung der Stiftung,
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

§ 11 - Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung

vertreten lassen; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – im Falle dessen Abwesenheit – die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen; sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 - Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das nicht Organ der Stiftung ist.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, das Ansehen der Stiftung und deren Bedeutung für die Musik in St. Michael in der Öffentlichkeit zu fördern und an Kirchenmusik interessierte und zu deren Unterstützung bereite Kreise der Gesellschaft auf die Förderung der die Musik in St. Michael prägenden Ensembles durch die Stiftung aufmerksam zu machen.
- (3) Das Kuratorium hat eine vom Stiftungsrat festzulegende Anzahl der Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums obliegt dem Stiftungsrat.
- (4) Als Mitglieder sollen vorwiegend Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Politik berufen werden.
- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Amtsdauer der Mitglieder, die Einberufung und der Ablauf von Sitzungen und deren Leitung zu regeln sind.

§ 13 - Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlungen des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 4 Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 15) wirksam.

§ 14 - Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Kirchenstiftung St. Michael. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

[Es folgen Anlagen mit den Unterschriften der Stifter]